

Kleine Anfrage Fraktion SVP (Alexander Feuz/Kurt Rügsegger): Velo/Fussgänger-Mischverkehr auf den Trottoirs der Thunstrasse: Was gilt?

Der Gemeinderat hat bereits mehrfach bekundet, dass er den Mischverkehr Velo/Fussgänger auf Trottoirs gefährlich einstuft. Er will diese Situation verbessern.

Die Erstunterzeichner kritisierten bereits früher die ihrer Auffassung nach verfehlte Verkehrsführung am Helvetiaplatz und der Thunstrasse. Sie erhoben – zusammen mit andern Personen – begründete Bedenken und machte geltend, dass die heutige Lösung mit den Bestimmungen der Strassenverkehrsgesetzgebung überhaupt vereinbar ist. Insbesondere der «halbe Fussgängerstreifen» auf dem Helvetiaplatz nur einer Fahrbahn erscheint unserer Auffassung nach als nicht zulässig.

Der Gemeinderat wird in diesem Zusammenhang höflich um die Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Ist die heutige Verkehrsführung (inklusive Signalisierung) auf den Trottoirs der Thunstrasse und beim Helvetiaplatz (halber Fussgängerstreifen) mit dem einschlägigen Gesetzes- und Verordnungsbestimmungen vereinbar? Wenn nein, wo nicht? Was werden für Konsequenzen gezogen? Wer haftet für die infolge falscher Signalisation entstandener kausaler Schäden?
2. Dürfen trotz Gefährdung der Fussgänger auch die raschen E-Bikes (mit gelben Kontrollschildern) den Velobereich auf dem Trottoir befahren? Wenn ja, wieso? Wenn nein, warum nicht? Welche Massnahmen werden dagegen ergriffen?
3. Wer hat Vortritt auf dem gesamten Bereich?

Bern, 17. Mai 2018

Erstunterzeichnende: Alexander Feuz, Kurt Rügsegger

Mitunterzeichnende: Ueli Jaisli, Hans Ulrich Gränicher, Daniel Lehmann, Roland Iseli

Antwort des Gemeinderats

Der Gemeinderat nimmt wie folgt Stellung:

Zu Frage 1:

Die **Veloführung auf dem Trottoir im Bereich der Thunstrasse** ist mit den geltenden Rechtsgrundlagen vereinbar. Signalisiert ist ein Fussweg, auf dem das Fahren mit dem Velo gestattet ist (vgl. Art. 65 Abs. 8 Signalisationsverordnung SSV).

Die **Situation beim Helvetiaplatz** gestaltet sich folgendermassen: Stadtauswärts besteht eine Mischverkehrsfahrspur. Sie wird vom Tram, vom motorisierten Individualverkehr und vom Veloverkehr befahren. Der Fussverkehr ist gegenüber dem motorisierten Verkehr und gegenüber dem Veloverkehr vortrittsberechtigt, weshalb zur Querung dieses Fahrstreifens ein Fussgängerstreifen markiert ist. Der anschliessende Strassenbereich ist ein Tram-Eigenstrasse. Da hier keine Mischverkehrsfläche, sondern ein reiner Trambereich besteht und das Tram gegenüber dem Fussverkehr immer vortrittsberechtigt ist, ist in diesem Bereich auch kein Fussgängerstreifen markiert. Die bestehende Lösung hat sich bewährt und steht nicht im Widerspruch zu den geltenden rechtlichen Regelungen.

Das Tiefbauamt des Kantons Bern hat die Oberaufsicht über die Strassensignalisation und hat die in der Stadt Bern bestehende Signalisation bewilligt. Es ist in der schweizerischen Rechtsprechung kein Urteil bekannt, in welchem eine **falsche Signalisation als Schadensursache** nachgewiesen worden ist.

Zu Frage 2:

Nach geltendem Strassenverkehrsrecht des Bundes dürfen schnelle E-Bikes mit gelbem Kontrollschild den Velobereich auf dem Trottoir nur dann befahren, wenn ihr Motor abgestellt wird (vgl. Art. 19 Abs. 1 Bst. c SSV). Diese Regelung dürfte vielen Lenkerinnen und Lenkern solcher E-Bikes nicht bekannt sein, und sie wird erfahrungsgemäss auch nicht von allen eingehalten. Dadurch können tatsächlich verstärkt Konfliktsituationen zwischen Velofahrenden und zu Fussgehenden auftreten. Für den Gemeinderat ist daher sehr wichtig, dass der Fussgänger- und der Velobereich wo immer möglich baulich voneinander abgetrennt werden. Dies ist im geplanten Sanierungsprojekt für die Thunstrasse West so vorgesehen.

Über diese bauliche Abtrennung hinaus planen die zuständigen Stellen das Anbringen von Hinweistafeln, mit welchen die schnellen E-Bikes auf die Strasse geleitet werden sollen; eine verbindliche Vorgabe lässt das aktuell geltende Strassenverkehrsrecht nicht zu. Verkehrskontrollen liegen im Verantwortungsbereich der Kantonspolizei.

Zu Frage 3:

Auf Trottoirs und Fusswegen gilt immer der Fussgängervortritt (auch bei Trottoirüberfahrten bzw. bei Zufahrten zu Garagen und Abstellplätzen). Gehflächen müssen nicht signalisiert werden.

Bern, 13. Juni 2018

Der Gemeinderat